

Amtliche Bekanntmachung

Satzung der Gemeinde Oyten über die 1. Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Oyten-Ortszentrum“

Der Rat der Gemeinde Oyten hat in der Sitzung vom 10.02.2020 die Satzung der Gemeinde Oyten über die 1. Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Oyten-Ortszentrum“, samt der Anlage 1 zur Satzung über die 1. Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Oyten-Ortszentrum“ mit folgendem Inhalt beschlossen.

Satzung der Gemeinde Oyten über die 1. Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Oyten-Ortszentrum“

Satzungsbeschluss über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB

Die in der Gemeinderatssitzung am 30.06.2008 nach § 142 Abs. 3 erlassene Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Oyten-Ortszentrum“, zuletzt geändert am 10.02.2020 durch die Satzung über die 1. Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes, wird wie folgt geändert.

Aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) - jeweils in der am Tag der Beschlussfassung geltenden Fassung - hat der Rat der Gemeinde Oyten in seiner Sitzung vom 10.02.2020 folgende Änderung beschlossen:

§1

Festlegung der Sanierungsgebietserweiterung

In dem in § 2 beschriebenen Gebiet „Erweiterung Ortszentrum Nordost“ liegen städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch die Sanierung wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Die insgesamt 6 ha des Erweiterungsgebietes werden dem nach der 1. Teilaufhebung 17,1 ha umfassenden Sanierungsgebiet „Oyten-Ortszentrum“ zugeschlagen. Für das erweiterte Sanierungsgebiet wird die Kennung „Oyten Ortszentrum“ übernommen. Das Sanierungsgebiet umfasst nach Erweiterung eine Fläche von etwa 23,1 ha.

§ 2

Geltungsbereich

(1)

Der räumliche Geltungsbereich des Erweiterungsgebietes ist in einem Lageplan M 1:3.000 dargestellt und beträgt 6 ha. Der Lageplan ist als Anlage 1 zur Satzung über die 1. Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Oyten-Ortszentrum“ Bestandteil dieser Satzung. Diese Karte liegt zur allgemeinen Einsichtnahme im Rathaus aus.

(2)

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 3 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 – 156 a BauGB finden Anwendung.

§ 4 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

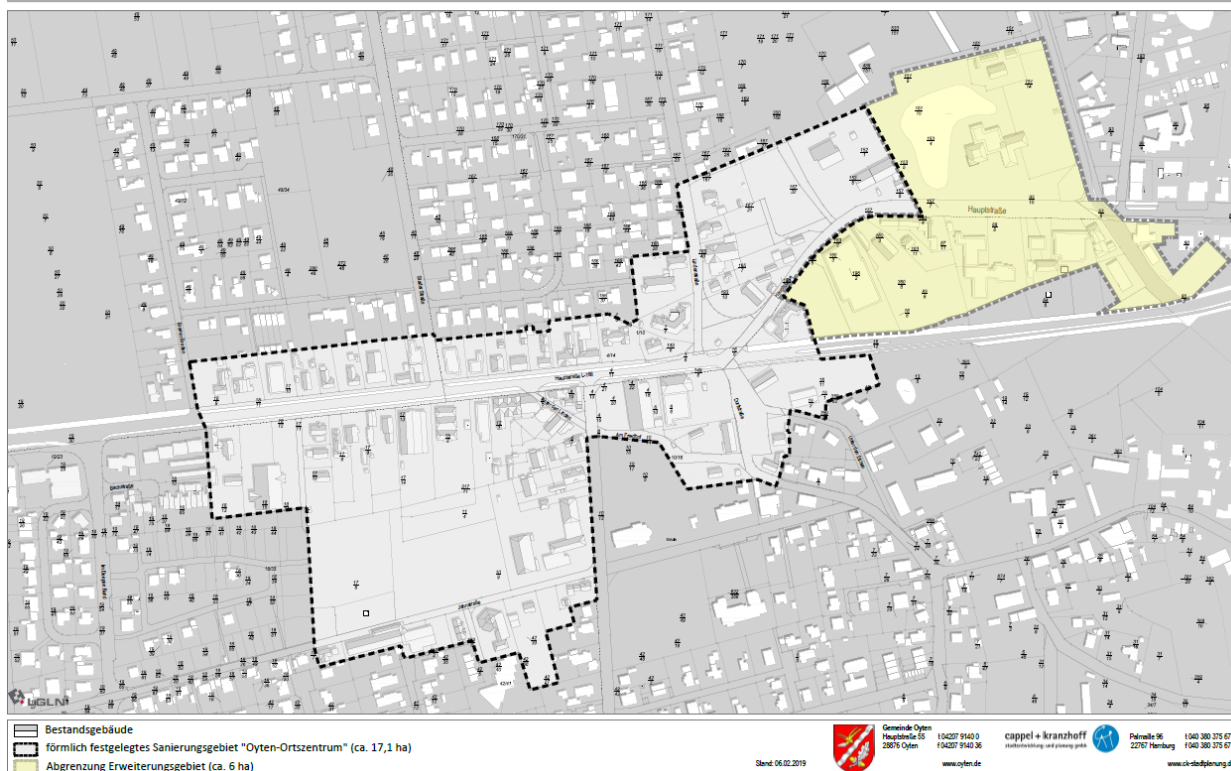
Oyten, den 13.02.2020

Gemeinde Oyten
Die Bürgermeisterin
Gez. Röse

Der in § 2 beschriebene Geltungsbereich kann dem nachstehenden Lageplan entnommen werden.

Anlage 1 zur Satzung über die 1. Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Oyten-Ortszentrum“

M 1:3.000



Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Oyten, Hauptstraße 55, 28876 Oyten, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mängel begründen soll, ist darzustellen.

Auf die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften aus dem dritten Abschnitt im zweiten Kapitel des Baugesetzbuches, §§ 152-156a BauGB, wird verwiesen.

Nach diesen Vorschriften haben die Eigentümer für die ausschließlich durch die Sanierung verursachten Bodenwertsteigerungen ihrer Grundstücke entsprechende Ausgleichsbeträge an die Gemeinde zu zahlen. Grundstücksgeschäfte unterliegen zudem in diesem Umfang einer Kontrolle und Wertbegrenzung. Im Gegenzug entfallen insoweit Erschließungsbeiträge.

Als Sanierungsträger ist die BauBeCon Sanierungsträger GmbH, Anne-Conway-Str. 1, 28359 Bremen eingeschaltet. Dort und im Rathaus der Gemeinde Oyten –Fachbereich Bauen & Planung– Hauptstraße 55, 28876 Oyten, kann während der Öffnungszeiten jedermann weitere Auskünfte erhalten und den Inhalt der Satzung einsehen.

Die Bekanntmachung sowie die Satzung stehen zur Einsichtnahme auf der Internetseite der Gemeinde Oyten unter www.oyten.de (Rubrik: Ortsrecht/ Satzungen – Fachbereich 60 Bauen und Planung)

Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Oyten, den 21.02.2020
Gemeinde Oyten
Die Bürgermeisterin

Röse